

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt
über die Gebühren der Bienensachverständigen**

Vom 25. Juli 1977

Auf Grund von § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 508), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Gebührenpflichtige Tätigkeit

Die Bienensachverständigen erheben für die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung in den Fällen der §§ 5 und 13 der Verordnung gegen die bösertige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen (Bienen-seuchenverordnung) vom 10. April 1972 (BGBl. I S. 594) Gebühren und Auslagen.

§ 2

Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren betragen für die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung

bis zu 6 Völkern	10 DM
für jedes weitere Volk	1 DM
bis zum Höchstbetrag von	30 DM.

(2) Neben den Gebühren können die Bienensachverständigen die ihnen erwachsenen Auslagen erheben. Die Reisekostenvergütung ist nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen. Für das Tage- und Übernachtungsgeld sind die Sätze der Reisekostenstufe A anzuwenden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner ist der Bienenbesitzer.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren der Bienensachverständigen vom 25. August 1969 (GBl. S. 209) außer Kraft.

STUTT GART, den 25. Juli 1977

WEISER



**Rechtsverordnung
des Regierungspräsidiums Tübingen
als höhere Denkmalschutzbehörde
über die Gesamtanlage »Ortskern Betenbrunn«**

Vom 8. Juli 1977

Auf Grund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligenberg, Bodenseekreis, verordnet:

§ 1

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet des Ortsteils Betenbrunn (Gemarkung Wintersulgen) der Gemeinde Heiligenberg wird als Gesamtanlage »Ortskern Betenbrunn« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

(2) Geschützt wird der historische Ortskern des Ortsteils Betenbrunn der Gemeinde Heiligenberg. Er wird geprägt durch die Pfarrkirche, die ehemaligen Wohnhäuser der Kanoniker mit ihren charakteristischen Walmdächern, ein bäuerliches Fachwerkhaus, ein Gebäude mittelalterlichen Ursprungs und den weiträumigen Kirchenvorplatz mit dem im Jahr 1751 errichteten Brunnen.

§ 2

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage umfaßt die Flurstücke 501, 502, 503, 504, 505, 520, 521, 522, 523, 528, 529 und 531 der Gemarkung Wintersulgen in vollem Umfang. Ferner werden der Kirchenvorplatz (Flurstück 527) und der nördliche Teil des Flurstücks 530 mit-erfaßt.

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:500 gelb eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Landratsamt Bodenseekreis als untere Denkmalschutzbehörde, beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg - Außenstelle Tübingen - und beim Bürgermeisteramt Heiligenberg. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;

das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen;

2. die Neuanlage oder wesentliche Oberflächenveränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen;

3. die Errichtung und Veränderung von Werbeanlagen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.

(6) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1a) des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000,- DM belegt werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 8. Juli 1977

DR. GÖGLER

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Pforzheim

Vom 14. Juli 1977

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Ge-

setzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Personen, die der Prostitution nachgehen, dürfen sich zu diesem Zweck innerhalb des in § 2 bezeichneten Sperrbezirks nicht aufhalten.

§ 2

(1) Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen, Plätze oder Uferstreifen begrenzt:

Luisenplatz – Güterstraße – Ebersteinstraße – Kronprinzenstraße – Hohenstaufenstraße – Christoph-Allee – Nordstadtüberführung – Lindenstraße – Schillerstaffel – Schillerstraße – Alstädter Kirchenweg – Parkstraße – Kappelhofstraße – Brühlstraße – Abnobastraße bis Alstädter Brücke, entlang des nördlichen Ufers der Enz bis zur Auerbrücke – Lindenplatz – Nagoldstraße – Melanchthonstraße – Rennfeldstraße – Wörthstraße – Weiherstraße – Turnplatz – Kaiser-Friedrich-Straße – Irenicusstraße – Belfortstraße – Luisenstraße – Luisenplatz.

(2) Soweit die genannten Straßen, Plätze und Uferstreifen die Begrenzung des Sperrbezirks bilden, gehören sie mit ihrer gesamten Fläche zum Sperrbezirk.

§ 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 14. Juli 1977

DR. BURKARD

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Schließen und Betreten der Weinberge (Herbstordnung)

Vom 26. Juli 1977

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893) und von § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermäch-